

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und
Wahlordnung**

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg.

Handelskammergesetz,
Geschäftsordnung
und
Wahlordnung.

Oldenburg.
Druck von Robert Sußmann.
1906.

66.





Art. 7.

Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den Art. 4 und 5 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der nach Art. 5 Absatz 2 Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten. Mehr als der vierte Teil der Mitglieder der Handelskammer darf nicht aus den im Art. 5 Absatz 3 genannten Personen bestehen.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein.

Art. 8.

Die Handelskammer kann Personen, die nach Art. 7 zu Mitgliedern der Handelskammer gewählt werden konnten, aber ihre die Wählbarkeit begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, über die nach Art. 1 festgestellte Zahl der Mitglieder hinaus zuwählen.

Die Zuwahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Zahl dieser Mitglieder darf den zehnten Teil der Mitglieder der Handelskammer nicht übersteigen.

Art. 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

Art. 10.

Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen nach Wahlbezirken. Die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf dieselben wird von der Handelskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, bestimmt.